

BDR, Bundesgeschäftsstelle, Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz
Berlin

Hohenmölsen, 15.05.2010

Bundesgeschäftsführer:

Mario Blödtner

Am Fuchsberg 7

06679 Hohenmölsen

«Bund Deutscher Rechtspfleger»

Tel 034441-24270

Fax 034441-24227

Handy 0178-3596592

post@BDR-online.de

www.bdr-online.de

**Referentenentwurf eines Gesetzes über den
Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren
und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren**

**BMJ vom 07.04.2010 - R A 3 - 3100/28 - 3 - R1
142/2010**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin der Justiz,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die
Möglichkeit der Stellungnahme zu dem oben
genannten Referentenentwurf.

Wir begrüßen grundsätzlich die Schaffung eines
verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruchs
im Falle überlanger Gerichts- oder
Ermittlungsverfahren, wird hiermit auch ein „Anreiz“ für
die Landesjustizverwaltungen geschaffen, die
personelle Ausstattung im Bereich der Gerichte und
Staatsanwaltschaften nicht weiter zu vernachlässigen.
Wir halten deshalb die im § 198 Abs. 2 Satz 3 GVG-E
normierten 100,- € pro Monat der Verzögerung für zu
niedrig bemessen. Eine Verfahrensverzögerung,

1/3

insbesondere aufgrund einer mangelhaften Personalausstattung muss für den Dienstherrn eine deutlich spürbare finanzielle Konsequenz nach sich ziehen. Eine zu geringe Entschädigung führt allenfalls zu der wirtschaftlichen Abwägung zwischen den zusätzlichen Personalkosten und den zu erwartenden Entschädigungsansprüchen.

Der Gesetzesentwurf enthält keine, aus unserer Sicht aber notwendigen Regelungen zum Regress. Nach Art. 34 GG ist ein Rückgriff des Dienstherrn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vorbehalten. Während die Richterinnen und Richter gegen einen Regress durch das Spruchkörperprivileg geschützt sind, trifft dieses auf die beamteten und angestellten Justizbediensteten nicht zu. Wir befürchten, dass es in einer Vielzahl von Entschädigungsfällen zu Regressverfahren gegen Beamte und Angestellte kommen wird, weil sie es zum Beispiel grob fahrlässig unterlassen haben sollen, der Behördenleitung eine möglicherweise vorhandene Überlastung rechtzeitig anzuzeigen. Zur Fürsorgepflicht des Dienstherrn gehört es unserer Auffassung nach aber auch, für eine adäquate Personalausstattung zu sorgen. Aus diesem Grunde sollte in einem § 198 Abs. 7 klargestellt werden, dass ein Regress gegen die einzelne Mitarbeiterin bzw. den einzelnen Mitarbeiter im Falle der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist.

«Bund Deutscher Rechtspfleger»

Zu den einzelnen Vorschriften ist noch das Folgende anzumerken:

Die Kriterien für die Bestimmung einer unangemessenen Verfahrensdauer (§ 198 Abs. 1 VVG-E) sind zutreffend gewählt, wir halten es aber nicht für ausgeschlossen, dass die vorgeschlagene Formulierung möglicherweise zu unbestimmt ist.

In § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG-E sollte auf einen endgültigen Abschluss des Verfahrens abgestellt werden, nicht auf einen rechtskräftigen Abschluss. Nicht alle Verfahren werden mit einer rechtskräftigen Entscheidung abgeschlossen. Gerade im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt es sich vielfach nur um bestandskräftige Entscheidungen. Zum Beispiel wird ein erteilter Erbschein niemals rechtskräftig, da er jederzeit aufgrund geänderter Tatsachen für kraftlos erklärt werden kann. Der klassische Fall wäre hier das Eintreten der Nacherbschaft.

In § 198 Abs. 6 Nr. 2 GVG-E sollte klargestellt werden, dass im Anwendungsbereich des *Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)* nur die Beteiligten nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 FamFG Verfahrensbeteiligte sind. Im Betreuungsverfahren ist zum Beispiel eine nahestehende Person auf Verlangen des Betroffenen nach § 279 Abs. 3 FamFG anzuhören. Diese wäre gemäß § 274 Abs. 4 Nr. 1 FamFG zu beteiligen und hätte hier als Verfahrensbeteiligte möglicherweise einen Entschädigungsanspruch. Es erscheint nicht angemessen, sämtliche Beteiligte im Sinne des FamFG zu Verfahrensbeteiligten zu machen. Lediglich die Antragsteller und diejenigen Personen, deren Recht unmittelbar betroffen ist, sollten zu diesem Kreise gehören.

«Bund Deutscher Rechtspfleger»

Mit freundlichen Grüßen

Peter Damm Manfred Georg
Bundesvorsitzender stellv. Bundesvorsitzender



(Blödtner)
Bundesgeschäftsführer